

VfK-Newsletter Januar 2016

1. Ablehnung des Sachverständigen wegen Befangenheit

Die Häufung von Verfahrensfehlern eines Sachverständigen kann die Besorgnis der Befangenheit begründen (OLG Hamm Beschluss v. 7.5.2015-32 W 7/15 BeckRS 2015,12440).

In einem selbständigen Beweisverfahren hat der Sachverständige einen Ortstermin anberaumt und durchgeführt, ohne vorher die Antragsgegnerin zu informieren. Die daraufhin von der Antragsgegnerin erfolgte Ablehnung des Gutachters wegen Besorgnis der Befangenheit wurde vom LG zurückgewiesen, hat aber beim OLG Erfolg.

Das OLG weist darauf hin, dass ein Sachverständiger gem. §406 I ZPO aus denselben Gründen wie ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden kann. Für eine solche Ablehnung kommt es nicht darauf an, dass der Sachverständige tatsächlich parteilich ist, es reicht vielmehr aus objektiver Sicht einer vernünftigen Partei aus, dass hierfür ein Anschein spricht (BGH NJW 1975,1363). Auf dieser Grundlage einer verständigen Würdigung hält das OLG das Misstrauen gegen die Unparteilichkeit für gerechtfertigt. Zum Einen stellt bereits das Unterlassen der Benachrichtigung der Antragsgegnerin von dem Begutachtungstermin einen Verfahrensfehler dar. Auch weil das Sachverständigengutachten für den Ausgang eines Rechtstreits oft entscheidend ist, hat diese das Recht, der Beweisaufnahme beizuwohnen, wozu natürlich auch die Benachrichtigung des Begutachtungstermins gehört. Zwar rechtfertigt ein Verfahrensfehler für sich noch nicht ohne weiteres die Besorgnis der Befangenheit. Hier hätte dem Sachverständigen natürlich spätestens zu Beginn des Ortstermins auffallen müssen, dass die Antragsgegnerin von diesem Termin nicht informiert worden ist. Der Sachverständige hätte daher den Ortstermin nicht durchführen dürfen, sondern einen neuen Ortstermin mit entsprechender Benachrichtigung ansetzen müssen.

Dass er den Termin in Anwesenheit und Mitwirkung der Antragstellerin und in Abwesenheit der Antragsgegnerin durchgeführt hat, rechtfertigt die Besorgnis der Befangenheit.

Letztlich soll die Möglichkeit der Anwesenheit beider Parteien auch dazu dienen, eine einseitige Beeinflussung des Sachverständigen auszuschließen. Dieses Recht konnte die Antragsgegnerin durch die fehlende Benachrichtigung aber nicht wahrnehmen. Es entlastet den Sachverständigen daher nicht, dass er es „schlicht vergessen“ hat, die Antragsgegnerin zu informieren. Dies hätte ihn dazu veranlassen müssen, einen neuen Ortstermin anzuberaumen. Die Häufung dieser Verfahrensfehler rechtfertigt nach dem OLG die Besorgnis der Befangenheit. Dass der Sachverständige in seiner Stellungnahme zum Ablehnungsgesuch erklärt hat, auch die Anwesenheit der Antragsgegnerin hätte auf die Abläufe und Bewertungen im Rahmen des Ortstermins keinen Einfluss gehabt, entkräftet nicht den objektiven Anschein der Befangenheit.

Anm.:

*Die Entscheidung des OLG ist, auch wenn sie nicht vor dem Hintergrund eines Verkehrsunfalls erfolgte, **für das Verkehrsrecht von Bedeutung**. Es gibt vor Gericht kaum noch einen Verkehrsunfall, der ohne Einholung eines unfallanalytischen Sachverständigengutachtens entschieden wird. Auch dieser Beschluss des OLG Hamm zeigt, dass ein Befangenheitsgesuch gegen einen Sachverständigen häufig dadurch begründet ist, dass dieser Verfahrensfehler begeht. Hierzu gehört in erster Linie die Durchführung des Ortstermins, ohne dass einer Partei die Möglichkeit der Teilnahme gegeben worden ist. Darauf, ob der Sachverständige alles mit "guter Absicht" gemacht hat, kommt es nicht an. Dass ein Gutachten inhaltlich von unzureichender fachlicher Qualität ist, ist demgegenüber kein Grund für eine Besorgnis der Befangenheit. Das Prozessrecht stellt den Parteien mit den §§ 404,412 ZPO ausreichend Mittel zur Verfügung, eventuelle inhaltliche Unzulänglichkeiten zu beseitigen und auf ein anderes Gutachtenergebnis hinzuwirken (BGH NJW 2005,1869).*

2. Das 4 Stufen Modell des BGH

Bei der nach der Rechtsprechung des BGH vorzunehmenden Vergleichsbetrachtung sind folgende Eckdaten der Fahrzeugabrechnung zu berücksichtigen:

- **Reparaturkosten**
- **Minderwert**
- **Reparaturaufwand (Reparaturkosten zuzüglich Minderwert)**
- **Wiederbeschaffungswert und Wiederbeschaffungsaufwand (Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert).**

Bei der Prüfung, in welche der dargestellten Abrechnungsgruppen der konkrete Fall fällt, sind grundsätzlich die Bruttoreparaturkosten und der Bruttowiederbeschaffungswert den genannten Eckdaten gegenüberzustellen (BGH NJW 2009,1340). Unabhängig davon richtet sich die Frage des Ersatzes von Mehrwertsteuer danach, ob sie tatsächlich angefallen ist. Weiterhin ist zu beachten, ob der Geschädigte konkret oder fiktiv abrechnet.

Die einzelnen Stufen

Stufe 1:

Reparaturaufwand geringer als Wiederbeschaffungsaufwand

1. Der Geschädigte kann in einer Werkstatt oder in Eigenregie reparieren und konkret auf Reparaturkostenbasis abrechnen. Die Mehrwertsteuer wird ersetzt, soweit sie angefallen ist.
2. Der Geschädigte kann fiktiv auf Netto-Reparaturkostenbasis abrechnen.

3. Der Geschädigte kann erst fiktiv auf Netto-Reparaturkostenbasis und nachdurchgeführter Reparatur auf Brutto-Reparaturkostenbasis abrechnen, auch ohne Vorbehalt. Es handelt sich um einen **zulässigen Wechsel der Abrechnungsart** (BGH NJW 2007,67).
4. Der Geschädigte kann **nicht** zunächst fiktiv auf Netto-Reparaturkostenbasis abrechnen und nach durchgeführter **preisgünstigerer** Reparatur die jetzt tatsächlich angefallene Mehrwertsteuer nachfordern (BGH NJW 2014,535).
5. Bei Ersatzbeschaffung kann keine Abrechnung auf Brutto-Reparaturkostenbasis erfolgen, wenn dabei keine Mehrwertsteuer angefallen ist (BGH NJW 2009,3713). Falls Mehrwertsteuer angefallen ist, ist sie nach Abrechnung tatsächlich zu erstatten (BGH NJW 2013,1151).
6. Bei Ersatzbeschaffung kann der Geschädigte das Fahrzeug unrepariert sofort in Zahlung geben und dann auf Brutto-Reparaturkostenbasis abrechnen.

Stufe 2:

Reparaturaufwand bis zum Wiederbeschaffungswert (100%-Bereich).

1. Eine konkrete Abrechnung auf Brutto-Reparaturkostenbasis ist bei fachgerechter Reparatur auch ohne Weiterbenutzung möglich (BGH NJW 2007,588).
2. Eine fiktive Abrechnung auf Netto-Reparaturkostenbasis ist bei Weiterbenutzung, in der Regel für mindestens 6 Monate, gegebenenfalls nach Versetzung in einen verkehrssicheren Zustand, möglich (BGH NJW 2008,1941). Vor Ablauf der Sechs-Monats-Frist kann der Geschädigte Reparaturkosten bis zum Wiederbeschaffungswert regelmäßig nur ersetzt verlangen, wenn er der konkret angefallenen Reparaturaufwand geltend macht (BGH NJW 2011,667).
3. Sonst kann nur Abrechnung auf Wiederbeschaffungsbasis vorgenommen werden, bei fiktiver Abrechnung auf Netto-Wiederbeschaffungsbasis. Auch beim Irrtum über die Restwerthöhe kann keine fiktive Abrechnung auf Netto-Reparaturkostenbasis erfolgen; die so genannte 70-Grenze kommt nicht zur Anwendung (BGH NJW 2005,2541).
4. Bei Weiterbenutzung ist immer der vom Sachverständigen korrekt ermittelte Restwert anzusetzen (zuletzt BGH NJW 1010,606).
5. Bei konkreter Ersatzbeschaffung ist immer der Brutto-Wiederbeschaffungswert anzusetzen, wenn der Brutto-Preis des Ersatzfahrzeuges mindestens so hoch ist wie der Brutto-Wiederbeschaffungswert (BGH NJW 2006,285).
6. Der Geschädigte kann das Unfallfahrzeug sofort zum Schätzwert veräußern; hat er mühelos mehr erzielt, ist dieser Betrag anzusetzen (BGH NJW 2010,2724). Ein höheres Angebot vor Veräußerung muss annahmefähig sein (BGH NJW 2010,2722; NJW 200,800).
7. Ein Wechsel der Abrechnungsart ist auch hier möglich (wie oben zu Stufe 1 Nr.3).

Stufe 3:**Reparaturaufwand zwischen Wiederbeschaffungswert und weiteren 30% (130%-Bereich)**

1. Abrechnung auf Brutto-Reparaturkostenbasis ist nur bei fachgerechter Reparatur gemäß Gutachten und Weiterbenutzung, in der Regel für mindestens sechs Monate, möglich (zuletzt BGH NJW-RR 2010,377). Die Fälligkeit tritt sofort nach Reparatur ein (zuletzt BGH NJW 2011,667).
2. Die Abrechnung auf Reparaturkostenbasis ist auch bei fachgerechter Reparatur in Eigenregie und Weiterbenutzung, in der Regel für mindestens sechs Monate, möglich (zuletzt BGH NJW 2008,439). Die Fälligkeit tritt auch hier sofort nach der Reparatur ein (BGH NJW 2011,667).
3. Bei einer Teilreparatur werden die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten bis zur 100-Grenze ersetzt (BGH NJW-RR 2010,377).
4. Ansonsten erfolgt nur eine Abrechnung auf der Wiederbeschaffungsbasis, bei fiktiver Abrechnung auf der Netto-Wiederbeschaffungsbasis (zuletzt BGH NJW 2008,2183).
5. Bei Weiterbenutzung des Fahrzeugs ist der Ansatz des vom Sachverständigen korrekt ermittelten Restwerts zu Grunde zu legen; bei einer Veräußerung gilt eine eventuelle Anrechnung des erzielten Erlöses bzw. des mühelos erzielbaren Erlöses bei vorherigem annahmefähigen Angebot (wie oben zu Stufe 2 Nr.4 und Nr.6).
6. Ein Wechsel der Abrechnungsart ist auch hier möglich (wie oben zu Stufe 1 Nr.3 und Stufe 2 Nr.7).
7. Eine Mischung der Abrechnungsarten teils fiktiv, teils konkret-ist nicht möglich (BGH NJW 2006, 2320; NJW 2005,1110).
8. Eine Abrechnung im 130%-Bereich ist auch bei gewerblich genutzten Fahrzeugen möglich (BGH NJW 1999,500).

Stufe 4:**Reparaturaufwand höher als Wiederbeschaffungswert und 30% (über 130%-Bereich)**

1. Der Geschädigte kann grundsätzlich nur auf der Wiederbeschaffungsbasis abrechnen, entweder konkret brutto oder fiktiv netto (zuletzt BGH NJW 2007,2917).
2. Der Geschädigte kann nicht dennoch reparieren und beschränkt auf 130 Ersatz fordern (BGH NJW 2007,2917).
3. Der Geschädigte kann nicht eine Teilreparatur durchführen und deren Bezahlung verlangen (BGH NJW 2007,2917).
4. Der Geschädigte kann nachweisen, dass die 130-Grenze tatsächlich nicht überschritten ist, er kann aber nicht nach Unterschreitung durch eine nicht näher begründete Rabattgewährung auf Reparaturkostenbasis abrechnen (BGH NJW 2011,1435).
5. Der Geschädigte kann jedoch auf Reparaturkostenbasis abrechnen, wenn bei fachgerechter Reparatur mit Gebrauchtteilen die Kosten den Wiederbeschaffungswert (100-Grenze) nicht übersteigen (BGH NJW 2011,669).

6. Dagegen ist weiter offen (zuletzt BGH NJW 2015,2958), was bei Einhaltung der 130-Grenze durch fachgerechte, aber lohnkostengünstigere Reparatur in einer freien Werkstatt oder durch Verwendung von Gebrauchtteilen gilt. Untergerichte billigen dem Geschädigten hier vollen Schadensersatz zu, aber der BGH hat dies noch nicht entschieden.
7. Bei Weiterbenutzung ist der vom Sachverständigen korrekt ermittelte Restwert anzusetzen; bei einer Veräußerung gilt eine eventuelle Anrechnung des erzielten Erlöses bzw. des mühe-los erzielbaren Erlöses bei vorherigem annahmefähigem Angebot (wie oben zu Stufe 2 Nr.4 und Nr.6).

3. Erstattungsfähigkeit der Kosten einer Reparaturbestätigung

Der geschädigte Fahrzeughalter, der sein Fahrzeug in Eigenregie repariert, kann die Kosten für die Ausstellung einer Reparaturbestätigung durch einen Sachverständigen vom Schädiger ersetzt verlangen, weil er mit Hilfe einer solchen Bestätigung bei einem weiteren Schadensfall beweisen kann, dass die Reparatur fachgerecht und ordnungsgemäß durchgeführt wurde (AG Fulda, Urteil 5.5.2015 v.-33 C 3/15 (C)).

Der Kläger begehrt von der Bekl. restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall, den der Versicherungsnehmer der Bekl. schuldhaft verursacht hatte. Der Kl. reparierte sein Fahrzeug in Eigenregie und ließ die Reparatur durch einen Sachverständigen überprüfen, der die fach- und sachgerechte Reparatur feststellte und eine Reparaturbestätigung ausstellte. Die Bekl. zahlte die Kosten in Höhe von 173,40€ nicht.

Die Klage hatte Erfolg.

Gründe

Die Klage ist gem. §§7,17 I StVG, §823 I BGB, §115 Nr.1 VVG iVm §§249 ff BGB begründet. Die Kosten für die Reparaturbestätigung sind als zur Herstellung erforderlicher Geldbetrag ersatzfähig.

Die Bekl. ist nach §249 I BGB verpflichtet, wirtschaftlich den Zustand vor dem Verkehrsunfall herzustellen bzw. den erforderlichen Geldbetrag nach §249 II BGB zu zahlen. Ob und wie der zu zahlende Geldbetrag für die Reparatur des Fahrzeuges verwendet wird, liegt im Rahmen der Dispositionsfreiheit des Kl. Dass der Kl. die Reparatur des PKW in Eigenregie durchführte, spielt damit für die Abrechnung der fiktiven Herstellungskosten keine Rolle. Der zu zahlende Geldbetrag muss daher lediglich zur Herstellung erforderlich sein.

Nur mit Hilfe einer Reparaturbestätigung durch einen Sachverständigen kann der Halter eines Fahrzeuges bei einem weiteren Schadensfall beweisen, dass die Reparatur fachgerecht und ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Diese Bestätigung gibt Auskunft über die fach- und sachgerechte Reparatur. Sie hat auch für die Reparatur durch eine Werkstatt Aussagekraft.

Auch wenn die Reparaturbestätigung nicht von der Bekl. gefordert wurde, hat der Halter Interesse daran, dass der Zustand vor dem Verkehrsunfall wiederhergestellt wird. **Dieser Zustand war durch eine Nichteintragung in die HIS-Datei gekennzeichnet.** Durch den Verkehrsunfall ist ein Eintrag über sein Fahrzeug vorhanden, dessen Aussage er nur durch eine Reparaturbestätigung widerlegen kann.

Jeder verständige, wirtschaftlich denkende Halter eines Fahrzeugs würde die Reparaturbestätigung durch einen Sachverständigen demnach für notwendig halten, um den Eintrag in der HIS-Datei widerlegen zu können und so einen Zustand herbeiführen zu können, der dem vor dem Unfall gleicht, nämlich dass das Fahrzeug keinen Schaden hat.

Die Aussagekraft der Reparaturbestätigung beschränkt sich somit nicht allein auf einen Anspruch auf Nutzungsentschädigung. Sie trifft zusätzlich Aussagen über die Schadensfreiheit des Fahrzeugs, welche eine Eintragung in der HIS-Datei widerlegen könnten. Damit ist die Reparaturbestätigung zur Schadensbehebung-also zur Herstellung des Zustands vor dem Verkehrsunfall erforderlich.

Der Kl. verstößt auch nicht gegen seine Schadensminderungspflicht aus §254 BGB. Die Reparaturbestätigung stellt keinen weiteren Kosten auslösenden Auftrag dar, denn Sie ist gerade erforderlich, um den Schaden durch den Verkehrsunfall vollständig zu beheben, indem sie die Schadensfreiheit des Fahrzeugs nach Reparatur belegt.

Anm.:

Die Rechtsprechung verweigert dem Geschädigten jeglichen Schadensersatz und dem Sachverständigen die Erstattung seiner Kosten, wenn die Beseitigung des Vorschadens nicht nachgewiesen wird (so zuletzt KG Urt.v.27.8.2015 in BeckRS 2015,1535). Wenn ihr Kunde fiktiv abrechnet und selbst repariert: Ihr Hinweis an ihn, nach Reparatur eine Reparaturbestätigung auszustellen.

Vorsicht: Dies ist nur bei fachgerechter und ordnungsgemäßer Reparatur zulässig.

VfK Newsletter Januar/Februar 2016

I.

Ersatzfähigkeit von Reparaturkosten, die deutlich über dem Wiederbeschaffungswert des unfallbeschädigten Fahrzeugs liegen(BGH Urteil vom 2.6.2015 VI ZR 387/14).

Der BGH hat in seiner Entscheidung nochmal bestätigt, dass der Geschädigte berechtigt ist, mit Gebrauchtteilen zu reparieren.

Reparaturkosten : 3000,00 €

Wiederbeschaffungswert: 1.600,00 €

Der Geschädigte lässt die Reparatur mit Gebrauchtteilen vornehmen, allerdings **nicht ganz** dem Gutachten entsprechend.

Die Versicherung ersetzt nur den Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert.

Der BGH gibt der Versicherung Recht.

Der Sachverständige und der Geschädigte haben gravierende Fehler gemacht!

Er erste Fehler ist die fehlende Kommunikation.

Warum fragt der SV nicht, ob repariert werden soll?

Es ist entscheidend, bei Auftragserteilung zu klären, ob das Fahrzeug verkauft wird oder ganz bzw. teilweise repariert wird.

Danach kann der Sachverständige sein Gutachten erstatten. Dabei ist die Einschätzung des Sachverständigen, die Reparaturkosten mit fast dem doppelten Preis des Wiederbeschaffungswertes zu kalkulieren, für den BGH entscheidend.

Warum macht der sachverständige sich keine Gedanken, ob –alternativ zur Reparatur mit Gebrauchtteilen- eine SMART Reparatur entsprechend den Vorgaben der Firma Carbon(Vorgestellt auf der Jahresfachtagung2015 in Hohenroda) erfolgen soll?

Damit wären die Reparaturkosten auf dem Niveau des Wiederbeschaffungswertes geblieben!

Aber das Honorar des SV weniger gewesen.

Im Rahmen der Schadensfeststellung bei einem Kraftfahrzeugschaden ist es Aufgabe des Sachverständigen, diese Fragen mit dem Geschädigten zu besprechen, um seine Aufgabe, ein unabhängiges, fehlerfreies Gutachten zu erstatten, zu erfüllen.

II.

Keine Wartepflicht des Geschädigten auf Restwertangebot der Versicherung

Das Kammergericht Berlin hat erfreulicherweise- entgegen dem OLG Köln- entschieden, dass der Geschädigte nicht abwarten muss, bis die Versicherung ein eigenes Restwertangebot vorlegt, sondern das Fahrzeug entsprechend dem höchsten vom Sachverständigen ermittelten Restwert veräußern darf(KG Urt.v.6.8.2015 ;22 U 6/15;so auch LG Köln Urt.v.8.10.2014 13 S 31/14; Beck RS 2014,20376 auch in Newsletter Februar 2015).

Der Geschädigte darf sich an dem Gutachten sowie dem regionalen Markt orientieren und muss sich nicht an einem Angebot eines Restwerthändlers außerhalb des ihm zugänglichen freien Marktes festhalten lassen, welches über das Internet recherchiert wurde.

Das Kammergericht hat weiter entschieden, dass die sachverständige Restwertermittlung auch formal in Ordnung war. Der Sachverständige hatte nur zwei Angebote auf dem regionalen Markt ermittelt. Die damit gegebene Abweichung vom Regelfall ist dem Kläger nicht anzulasten.

Der Kläger musste nicht ein höheres Restwertangebot, insbesondere eines des überregionalen Marktes, abwarten. Dadurch würde die ihm zustehende Ersetzungsbefugnis unterlaufen.

Dem Geschädigten ist es nicht zuzumuten, dass ihm die Versicherung die von ihr gewünschten Verwertungsmodalitäten geradezu aufzwingt.

Nur ein rechtzeitiges und zumutbares erheblich höheres Restwertangebot muss der Geschädigte berücksichtigen, dann wohl auch zumutbare überregionale Angebote spezialisierter Händler.

Die Versicherung kann dies nicht dadurch unterlaufen, indem sie dem geschädigten ein Restwertangebot ankündigt, um ihn so –entgegen der tatsächlichen Rechtslage–zur Aufgabe der ihm zustehenden Veräußerungsbefugnis und zum Abwarten zu zwingen.

In gleicher Weise urteilt das AG Heidenheim (Urteil vom 6.10.2014, § C 1030/14).

Es führt zutreffend aus, dass das Abwarten einer Prüffrist den Geschädigten in das Spannungsfeld zwischen dem Vermeiden weiterer Kosten(Mietwagen, Standgebühren, Nutzungsausfall)und dem etwaigen Restwertangebot drängen würde. Schließlich ist der Geschädigte unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten, den Schaden zügig abzuwickeln und überflüssige Kosten zu vermeiden

Anm.:

Beide Problemkreise-Art der Reparatur und Restwerte-zeigen, wie entscheidend die Kommunikation zwischen Gutachter und Geschädigtem ist. Nur wenn Sie den Geschädigten über die Arten der Schadenabwicklung informieren und ihm praktisch „zur Seite stehen“, wird er diese erfolgreich vornehmen. Ein Gutachter, der seinen Kunden im Regen stehen lässt und der Versicherung „zum Fraß vorwirft“, hat seinen Beruf verfehlt!

Das gilt auch für die Gutachter, die Restwerte über das Internet überregional ermitteln und nicht den regionalen Markt wählen.

3-

III.**Zur Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten**

Das AG Gummersbach spricht dem Sachverständigen aus abgetretenem Recht weitere 85,27 € zu (Urt.v.27.8.2015, 15 C 196/15).

Aus den Gründen:

Die Kosten des SV gehören zu den grundsätzlich auszugleichenden Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig ist. Die Erforderlichkeit ist im Rahmen einer subjektiven Schadensbetrachtung zu ermitteln.

Soweit der Geschädigte den Rahmen des zur Wiederherstellung Erforderlichen wahrt, sind ihm gegenüber weder das Gericht noch der Schädiger zu einer Preiskontrolle berechtigt.

Der geschädigte ist daher grundsätzlich nicht zur Erforschung des ihm zugänglichen Marktes verpflichtet, um einen für den Schädiger möglichst günstigen Sachverständigen ausfindig zu machen.

Nur wenn den Geschädigten bei der Wahl des Sachverständigen ein Auswahlverschulden trifft oder die Überhöhung der Gebühren so eklatant ist, dass sie für den Geschädigten offenkundig war, kann der Schädiger Einwendungen gegen die Höhe der Sachverständigenkosten erheben.

Das Grundhonorar hatte vorliegend den Honorarkorridor des BVSK (also auch des VfK) überschritten, was für das AG kein Anhaltspunkt war, dass der Geschädigte dies erkennen konnte.

Das Gericht sah auch die geltend gemachten Preise für Fotokosten, Fotodateien, Laserfarbkopien, Schreibkosten, Fahrtkosten und Kommunikationsleistungen aus Sicht des Geschädigten nicht als offensichtlich überzogen an.

IV.**Keine Beschränkung des Sachverständigen auf pauschale Nebenkosten**

Das AG Jülich hat dem Sachverständigen aus abgetretenem Recht restliche Gutachterkosten in Höhe von 16,18 € zugesprochen (AG Jülich Urt.v.22.7.2015; 11 C 32/15).

Das Gericht führt aus, dass neben dem Grundhonorar grundsätzlich auch die Pauschalierung der Nebenkosten zulässig und damit auch erstattungsfähig ist. Das Gericht erteilt dabei der Begrenzung von Nebenkosten auf 100 € eine Absage, entsprechend dem BGH Urteil vom 22.7.2015.

Es ist der Auffassung, dass die BVSK-Honorarbefragung eine tragbare Grundlage für eine Schadensschätzung ist(dementsprechend die VfK Tabelle)Es ist weiter der Auffassung, dass kein prozentualer Wert angesetzt werden kann, bis zu dem Sachverständigenkosten im Verhältnis zu den Reparaturkosten angemessen wären. Denn Gutachten mit geringen Schäden können vom Aufwand her – relativ- mit höheren Nebenkosten verbunden sein als Gutachten bei größeren Schäden.

-4-

V.

Zur Unzulässigkeit der Kürzung von Sachverständigenkosten auf einen Prozentsatz der Reparaturkosten(AG Koblenz Urt. v.26.34.2015; 164 C 327/15).

Das Gericht hält in diesem Urteil die Kürzung der Sachverständigenkosten auf 15% der Reparaturkosten für unzulässig. Es führt aus:

Grundsätzlich darf der Geschädigte einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung des Schadensgutachtens beauftragen. Er ist nicht verpflichtet, auf dem Markt einen möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen. Der Geschädigte genügt seiner Darlegungslast durch Vorlage der Rechnung des Sachverständigen. Nur wenn die vom Sachverständigen berechneten Preise für den Geschädigten erkennbar erheblich über den üblichen Preisen liegen, kommen entsprechende Kürzungen in Betracht. Das AG schätzte hier die üblichen Kosten nach der BVSK – Honorarbefragung. Die vom Sachverständigen berechneten Kosten lagen auch in diesem Rahmen.

Das Gericht wies weiter darauf hin, dass auch nach der Rechtsprechung des BGH eine Deckelung der Kosten in einem prozentualen Verhältnis zum Reparaturaufwand nicht in Betracht kommt.

Anm.:

Die drei Entscheidungen bestätigen die diesseitige Auffassung, dass es sich auszahlt, den Versicherungen honorarmäßig“ die Zähne zu zeigen“. Wobei eine Berufung auf die VfK-Tabelle genauso sinnvoll und erfolgversprechend ist.

VI.

Fiktive Abrechnung von Unfallschäden in der Kaskoversicherung auf Gutachtenbasis

1. In der Fahrzeugkaskoversicherung können auch fiktive Aufwendungen für die Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt als „erforderliche“ Kosten im Sinne von A.2.7.b AKB 2008 anzusehen sein.

2. Dies ist zum einen dann zu bejahen, wenn die fachgerechte Wiederherstellung des Fahrzeuges nur in einer markengebundenen Werkstatt erfolgen kann, zum anderen aber regelmäßig auch dann, wenn es sich um ein neueres Fahrzeug oder ein solches handelt, dass der Versicherungsnehmer bisher stets in einer markengebundenen Werkstatt hat warten und reparieren lassen (BGH Urt.v.11.11.2015-IV ZR 426/14, NJW 2016, 314).

Der Kl. verlangt Versicherungsleistungen nach einem Verkehrsunfall, bei dem sein bei der Bekl. vollkaskoversicherter Mercedes beschädigt wurde.

-5-

In Nr.A.2.7.1 der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden AKB2008 heißt es:

1. Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

a) Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes nach A.2.6.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1b.

b) Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.6.

Der Kl. begehrt eine Schadensregulierung entsprechend einem vom ihm eingeholten Gutachten, indem ein Reparaturkostenaufwand einer Mercedes- Fachwerkstatt von 9.396,24€ ermittelt wurde. Die Bekl. regulierte den Schaden entsprechend einem von ihr eingeholten Gutachten, dem die Lohnkosten einer ortsansässigen, nicht markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde liegen, das auf dieser Basis Netto-Reparaturkosten von 6.425,08€ ermittelte. Die Differenz von 2.971,16€ ist Gegenstand der Klage.

Das AG Berlin-Mitte gibt der Klage statt, das LG Berlin weist sie ab, die Revision zum BGH hat Erfolg, Dieser hebt das Urteil des LG auf und verweist zurück.

Gründe:

Maßgeblich ist hier allein das Leistungsversprechen des Versicherers, gesetzliche Vorschriften finden keine Anwendung.

Für die Auslegung, welche Kosten als für die Reparatur erforderlich anzusehen sind, gelten die allgemeinen Maßstäbe. Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung so auszulegen, wie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer(VN) sie bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht unter Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs verstehen muss. Versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse sind gerade nicht gefragt. Vorrangig ist der Wortlaut der Klausel.

Fiktive Aufwendungen für die Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt sind je nach Umstand des Einzelfalls „erforderliche“ Kosten.

Dies gilt nicht nur, wenn die fachgerechte Wiederherstellung nur in einer solchen Werkstatt möglich ist, sondern auch bei neuen und solchen Fahrzeugen, die stets in einer markengebundenen Werkstatt gewartet und repariert wurden. Also auch bei älteren Fahrzeugen, die „scheckheftgepflegt“ wurden. Ein großer Teil des Publikums misst solchen Fahrzeugen einen besseren Zustand und damit einen besseren Werterhalt zu.

Hinzu kommt, dass es für die Frage der Erforderlichkeit der Kosten auch auf den Zweck der Versicherung ankommt. Denn mit dem Abschluss der Kaskoversicherung erstrebt der VN auch die

-6-

Befreiung vom Risiko der Durchsetzung von Ersatzansprüchen gegen den Unfallgegner bei unklarer Haftungslage. Sie regulieren lieber über die eigene Kaskoversicherung. Dabei erwarten sie aber, dass der Umfang ihres Anspruchs dem entspricht, was der Unfallgegner leisten müsste. Dem Begriff „**erforderliche**“ Kosten ist aber nicht zu entnehmen, dass der VN mit der Inanspruchnahme der eigenen Kaskoversicherung schlechter gestellt werden soll.

Hinzu kommt, dass am Markt Tarife mit Werkstattbindung angeboten werden, bei denen sich der VN verpflichtet, um den Vorteil eines niedrigeren Beitrags eine vom Versicherer genannte Werkstatt zu beauftragen. Zahlt der VN eine höhere Prämie, erwartet er, sein Fahrzeug gegebenenfalls in einer markengebundenen Werkstatt reparieren lassen zu dürfen, da er gerade nicht den günstigeren Tarif gewählt hat.

Dem steht nicht das Weisungsrecht des Versicherers (E.3.2.AKB 2008) entgegen. Diese steht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit der Einzelweisung für den VN. Dies schließt es aus, dass Weisungen erteilt werden, die das in A.2.7.gegebene Leistungsversprechen des Versicherers-**Ersatz der erforderlichen Reparaturkosten**- einschränken oder den berechtigten Interessen des VN zuwiderlaufen.

Sowohl die Kosten der Reparatur als auch die Abrechnung fiktiver Reparaturkosten beinhalten denselben Begriff der“ **erforderlichen Kosten**“, so dass eine Differenzierung dem Grunde nach nicht erfolgt.



Allerdings trifft den VN die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich der entsprechend höheren Kosten, wobei ein Sachverständiger diese üblichen Kosten einer markengebundenen Fachwerkstatt feststellen darf.

Hier war unklar, ob **eine** durchgeführte Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt erfolgt war. Deshalb war der Rechtsstreit nicht entscheidungsreif.

Anm.:

Die Entscheidung „schwimmt im gleichen Fahrwasser“, wie die Urteile bei Haftpflichtschäden. Auch wenn hier vertragliche Vereinbarungen und dort gesetzliche Vorschriften gelten, die Übereinstimmungen sind kein Zufall. Entscheidend ist immer, wie der Geschädigte bzw. VN sein Fahrzeug hat warten und reparieren lassen. Wobei eins feststeht:

Wurde auch nur **eine Reparatur** nicht in eine Markenwerkstatt ausgeführt, so muss sich der Geschädigte bei fiktiver Abrechnung auf die Stundenverrechnungssätze einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt verweisen lassen.



Klaus Lührenberg
Assessor jur.